

A

1. Reglementierung des Fischfangs
Erlaubte Fanggeräte

Abreißkalender.

Im „Memorial“ von Montag, 25. Januar, steht ein sehr merkwürdiger „Beschluß vom 20. Januar 1926, betr. Reglementierung des Fischfangs in gewissen Forellengewässern und Teilen von Forellengewässern“.

In der Begründung heißt es:

„In Unbetracht, daß der Fang von Raubfischen der Erhaltung des Fischbestandes in den Forellengewässern förderlich ist und zu diesem Zwecke gewisse, gezielt erlaubte Fanggeräte Anwendung finden müssen;

Nach Einsicht der Vorschläge des Directors der Gewässer und Forsten;

Beschließt:

Art. 1. Der Gebrauch der schlafenden Angel, der Nachtschnüre und der Reusen ist in den nachstehend bezeichneten Teilen folgender Wasserläufe gestattet.“ (Folgen die Namen so ziemlich aller besseren Forellengewässer des Landes.)

Also der Fang von Raubfischen soll der Erhaltung des Fischbestandes in den Forellengewässern förderlich sein.

O ja! So ungemein förderlich, daß man aus einem Forellenbach nur alle Raubfische herauszufangen bräuchte, um festzustellen, daß dann kein einziger Fisch mehr darin zu finden wäre.

Denn was die Forelle zum Sportfisch par excellence macht, ist ihre Eigenschaft als einer der gefährlichsten Raubfische unserer sämtlichen Fischwasser.

Unter den im „Memorial“ aufgezählten Wächen gibt es solche, in denen seit Menschengedenken kein anderer Raubfisch zu spüren war, als eben die Forelle.

Findet man, daß die Forellen überhandnehmen, und daß ihnen mit allerhand sportwidrigem Gerät zu Leibe gerückt werden muß? Die Angelfischer von einer Ede des Landes bis zur andern Ede finden das Gegenteil. Über wenn sie Sonntags abends mit leerem Korb dem Zug entsteigen und im Bahnhofrestaurant den langgehegten Durst mit einem Humpen Pilsener löschen, kann es ihnen fortan passieren, daß sie am Nebentisch eine Riesenschüssel mit Forellen auffahren sehen, die ein Zwischenlieger auf ihrer Strecke mit Nachtschnüren, schlafenden Angels und Reusen eingesammelt hat. Denn Fischen kann man das nicht mehr neunen.

Es gibt z. B. in der Syr zwischen Münster und der Münsterter Brücke lange Strecken, die mit ein paar Reusen in drei Nächten glatt auszuräubern wären. Und doch ist dieser Teil der Syr für Reusen, Nachtschnüre usw. ebenfalls freigegeben.

Ein Sportlicher wird sich den Spaß nie damit verderben, daß er Nachtschnüre legt, so wenig wie ein wiedgerechter Jäger in seinem Revier die Rehe mit Stricken fängt. Steht ihm wo ein Prachtexemplar von Forelle, so freut er sich darauf, sie künstgerecht zu erangeln.

Die andern; die ihre Freude am Fischsport nur nach Pfunden bemessen, die haben natürlich auf diesen Beschluss nicht gewartet, um ihre Schnüre und Reusen zu legen. Und der Fischbestand ist in den Wässern, wo sie hausen, schwerlich besser geworden.

Zum Schluß sei darauf aufmerksam gemacht, daß aus Fischertreissen die Aussöhnung geäußert wurde, die Freigabe der mehr erwähnten Fanggeräte datiere vom Datum des fraglichen Beschlusses und nicht erst von der gesetzlichen Eröffnung der Fischerei, also von 1. April. Was selbstverständlich eine Reherci ist.

Und ganz zum Schluß sei hiermit das aufrichtige Bedauern ausgesprochen, daß die Verwaltung der Gewässer und Forsten keine Schußwafferegeln in Vorschlag bringt gegen die schlimmsten Raubfische, die den Fischbestand in den Forellengewässern am ärgsten gefährden. Das sind die mit den Chlorfallräden und den Stellnetzen, gegen die weder Reusen noch Nachtschnüre helfen.

(Von einem Sachverständigen geht uns soeben im selben Sinn ein ausführlicher und trefflich begründeter Aufsatz zu, der in der nächsten Nummer erscheint.)

Samudi 6.2.1926